

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/958

## Änderung der Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung)

---

### 1. Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat per 21. Juni 2013 Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) erlassen. Die betreffende Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für die vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung von Ärztinnen und Ärzten dar. Art. 55a KVG, welcher ursprünglich bis zum 30. Juni 2016 gelten sollte, ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat im Anschluss per 3. Juli 2013 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103) erlassen. Der betreffende Erlass ist am 5. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der VEZL wurde ebenfalls bis am 30. Juni 2016 beschränkt.

Der Regierungsrat erliess zwecks Vollzug von Art. 55a KVG und der VEZL am 26. August 2013 (vgl. RRB Nr. 2013/1557) die Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung; BGS 811.131). Diese ist per 1. September 2013 in Kraft getreten. Aufgrund der dringlichen Inkraftsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen wurde die Einsprachefrist nicht abgewartet.

Mittels eines als dringlich erklärten, per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzten Bundesbeschlusses wurde der Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte um drei Jahre und somit bis am 30. Juni 2019 verlängert. Der Bundesrat hat die VEZL am 22. Juni 2016 entsprechend angepasst und die betreffenden Änderungen per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Daraufhin verlängerte der Regierungsrat am 21. Juni 2016 die Geltungsdauer der Zulassungsstopp-Verordnung ebenfalls bis am 30. Juni 2019 (vgl. RRB Nr. 2016/1129).

Die Bundesversammlung hat nun am 14. Dezember 2018 beschlossen, die Geltungsdauer von Art. 55a KVG nochmals um zwei Jahre und somit bis am 30. Juni 2021 zu verlängern. In der Folge hat der Bundesrat die Geltungsdauer der VEZL per 15. Mai 2019 ebenfalls im gleichen Umfang verlängert. Die betreffenden Anpassungen auf Bundesebene werden per 1. Juli 2019 in Kraft treten. Die Kantone können die Anzahl der im ambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte folglich für zwei weitere Jahre regulieren.

### 2. Erwägungen

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 55a KVG und der VEZL bis am 30. Juni 2021 macht es notwendig, die Geltungsdauer der Zulassungsstopp-Verordnung im gleichen Umfang zu verlängern. Da sich die Zulassungsstopp-Verordnung im Kanton Solothurn bewährt hat, sind keine inhaltlichen, sondern lediglich zwei formale Anpassungen erforderlich.

§ 1 Abs. 2 der Zulassungsstopp-Verordnung verwendet noch die mittlerweile veraltete Wendung «alle selbstständigen und unselbstständigen Ärzte und Ärztinnen». Mittlerweile sieht Art. 34

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) die Begrifflichkeit «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» vor. Sobald das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; BBl 2016 7599) – voraussichtlich per 1. Januar 2020 – in Kraft tritt, wird neu die Terminologie «in eigener fachlicher Verantwortung» verwendet werden. Vor diesem Hintergrund soll in § 1 Abs. 2 der Zulassungsstopp-Verordnung neu von «Ärzte und Ärztinnen gemäss Art. 36 KVG» gesprochen werden, da es sich hierbei um eine zeitbeständigere Formulierung als bisher handelt.

In § 7 der Zulassungsstopp-Verordnung wird gegenwärtig auf Bestimmungen der aktuellen Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999 (GesV; BGS 811.12) verwiesen. Aufgrund der erfolgten Totalrevision der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung wird die betreffende Verordnung voraussichtlich per 1. September 2019 aufgehoben werden. Der Regierungsrat hat die neue GesV bereits per 30. April 2019 beschlossen (vgl. RRB Nr. 2019/720). Aktuell läuft noch die Vetofrist bis am 1. Juli 2019. Der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit angestellten Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung in § 7 der Zulassungsstopp-Verordnung ist nicht zwingend erforderlich und kann deshalb weggelassen werden.

Da der Bundesrat die Geltungsdauer der VEZL erst am 15. Mai 2019 bis am 30. Juni 2021 verlängert hat und die Zulassungsstopp-Verordnung ohne umgehende Verlängerung per 30. Juni 2019 aufgehoben würde, kann die Einspruchsfrist nicht abgewartet werden.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) HS, LW, LF, GV  
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,  
4622 Egerkingen

Aktuarial Sozial- und Gesundheitskommission

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (ENG, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Amtsblatt

Veto Nr. 429      Ablauf der Einspruchsfrist: 11. September 2019.

**Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.